

## Einleitung

### 1. Historische Einleitung

Der Text gibt sich zu erkennen als Erzeugnis einer raschen Reaktion auf den Erlass des Interims im Juni 1548. Noch war die Umsetzung nirgends erfolgt, noch waren keine Gewaltmaßnahmen ergriffen worden, um die Durchsetzung zu erzwingen.<sup>1</sup> Noch war es möglich, trotz des im Interimstext enthaltenen Verbots,<sup>2</sup> öffentlich dagegen anzugehen, und so nutzte der sich hinter dem Pseudonym Theodorus Henetus verbergende Autor Matthias Flacius Illyricus die Gelegenheit, um seinen Lesern wenigstens die wichtigsten Hinweise und Verhaltensmaßregeln in die Hände zu geben für den Fall, dass ihnen in nächster Zukunft der unmittelbare Zugang zu evangelischem Gottesdienst, evangelischer Lehre und evangelischer Seelsorge genommen werden sollte. Noch war nicht absehbar, inwieweit die jeweiligen Obrigkeiten sich dem Druck des Kaisers würden entziehen können oder wollen, gemäß den Bestimmungen des Interims die Errungenschaften der Reformation in großen Teilen wieder fallenzulassen und abzuschaffen. In dieser Lage bemühte sich der Verfasser, einen Gegendruck von Seiten glaubensgewisser und bekenntnisfreudiger Untertanen aufzubauen; wenn aber alles Sträuben nichts helfen sollte, so wären – entsprechend dem allgemeinen Priestertum aller Getauften – notfalls die Haushaltsvorstände gefordert, dafür zu sorgen, dass in ihren Familien die rechte Lehre im Schwange bleibe, wozu die deutsche Bibel und Luthers Schriften, nicht zuletzt wohl die Katechismen, vorzüglich zu gebrauchen seien. Der „kurze Bericht“ ist konzipiert als Alarmruf und Vermächtnis zugleich, indem er den überlebensnotwendigen Grundbestand evangelischer Lehre für drohende Bedrückungszeiten teils selbst darbietet, teils benennt und darauf verweist.

Dem Verfasser waren die drei für den Interimsentwurf Verantwortlichen offenbar bekannt,<sup>3</sup> er verzichtete aber bewusst darauf, ihnen ausführlich cha-

<sup>1</sup> Demgegenüber setzt der Text der „gemeinen Protestation“ (unsere Ausgabe Nr. 5, S. 143–179) bereits Gewaltmaßnahmen voraus. Am 21. Juli 1548 wusste Melanchthon von solchen in Regensburg, Schwäbisch Hall und Augsburg. Vgl. Melanchthon an Valentin Korte in Lübeck, Wittenberg 21. Juli 1548: MBW 5, 320f (Nr. 5231). Auch deshalb ist die bislang seit Preger (Flacius I, 58–62) übliche Vorordnung der „gemeinen Protestation“ vor den „kurzen Bericht“ aufzugeben.

<sup>2</sup> Vgl. Augsburger Interim, Vorrede, bes. S. 4: „[...] das alle stende zu befürderung gemeines friedes, ruhe und einigkeit obbestimpten ratschlag dieser zeit guetwillig gedulden, denselben nit anfechten noch dawider leeren, schreiben noch predigen lassen [...]“.

<sup>3</sup> Vgl. die Marginalie auf Blatt B 4v; B 4r schreibt Flacius auch im Text schon von „drey Sophisten“, er wird also nicht erst nachträglich erfahren haben, um wen es sich handelte (anders Waschbüsch, *Alter Melanchthon*, 76f). Dass er in der „gemeinen Protestation“ noch im unklaren über die Urheber gewesen sei, was für eine zeitliche Vorordnung der gemeinen Protestation vor den kurzen Bericht sprechen könnte, trifft nicht zu; denn in der gemeinen Protestation spielt er gleichfalls auf sie an, verzichtet aber auf die Namensnennung, in C 1r schreibt er von „einer neuen Lehr (Interim genandt), so durch einen vorwegen Gottesverreter oder drey gemacht ist, welche sonst an jhrem vorigen schandflecken vnd bubenstücken (wie der gantzen welt bekindt ist) hetten jhr lebenslang genugsam abzuwischen gehabt, wenn sie sich gleich nicht vnderstanden